

Stellungnahme

65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024

Stellungnahme des bne zum Konzeptpapier
der Bundesregierung bezüglich 65 Prozent
erneuerbare Energien beim Einbau von
neuen Heizungen ab 2024

Berlin, 12. August 2022. Mit dem vorliegenden Konzeptpapier zeigt die Bundesregierung erstmals auf, wie das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden soll, ab dem Jahr 2024 nur noch Heizungen mit mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energie im Betrieb zu installieren. Der bne begrüßt das Vorgehen, hat aber im Detail noch einige Verbesserungsvorschläge. Die mehrfach verfehlten Klimaschutzziele im Gebäudebereich verdeutlichen, wie dringend der Handlungsbedarf ist. Neben den hier vorgestellten ordnungsrechtlichen Vorgaben ist ein darauf abgestimmtes Förderregime von großer Bedeutung.

Die Vorgabe von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien im Betrieb neu installierter Heizungen soll ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten. Damit dies geschehen kann, müssen die Ansätze des Konzeptpapiers gemeinsam mit den Rückmeldungen der Stakeholder im Rahmen einer Anpassung des Gebäudeenergiegesetzes sowie weiterer Bestimmungen implementiert werden. Das vorliegende Konzept ist in seiner aufgezeigten Ausgestaltung weitgehend dazu geeignet, die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zu erfüllen.

Jedoch muss im anstehenden Gesetzgebungsverfahren stellenweise nachgearbeitet werden, um sicherzustellen, dass der Einsatz der zentralen Schlüsseltechnologien – Wärmepumpen und Wärmenetze – auch in der Realität mit Vorrang umgesetzt werden kann.

Kommentierung der Vorgaben:

Anwendungsbereich

Die Vorgabe von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien im Betrieb neu installierter Heizungen muss bei jedem Einbau eines neuen Wärmeerzeugers sowohl im Neubau als auch im Bestand erfüllt werden. Sie gilt damit sowohl für Wohn- wie auch für Nichtwohngebäude, sofern diese beheizt werden. Die Pflicht gilt unabhängig davon, ob der Einbau bzw. der Austausch planmäßig oder außerplanmäßig erfolgt.

Erfüllungsoptionen

Anschluss an ein Wärmenetz

Wärmenetze werden bei der Dekarbonisierung des Gebäudebestands eine wichtige Rolle spielen, dies gilt sowohl für die Fern- als auch für die Nahwärme. Durch einen Anschluss an ein Wärmenetz gelten die Vorgaben als erfüllt, da Wärmenetze schrittweise bis 2045 auf klimaneutrale Wärme umgerüstet werden sollen. Die Wärmenetzversorgung wird damit gegenüber allen anderen Versorgungen zeitlich sehr großzügig privilegiert. Kundinnen und Kunden steht damit mit Ausnahme der Fälle in § 3 II AVB Fernwärme keine Möglichkeit einer Deckung der Wärme durch erneuerbare Energien zu. Insofern sollte eine Umstellung auf erneuerbare Energien stärker forciert werden. Es sollte daher auch ohne kommunale Wärmeplanung ein verbindliches Konzept bis spätestens Ende 2026 vorgelegt werden. Außerdem sollte dem Kunden ein Anspruch gegenüber dem Wärmeversorger zustehen, ein Umsetzungskonzept bis spätestens Ende 2026 vorzulegen. Der Gesetzgeber sollte zukünftig sicherstellen, dass der Transformationsprozess der Fernwärme stetig und zügig vorangebracht wird. Dabei ist jegliche Förderung der Wärmeerzeugung durch fossile Energieträger ein Fehlanreiz in diesem Transformationsprozess, auch wenn dies in Form von KWK und eingebunden in ein Wärmenetz erfolgt. Ein konsequenter Abbau dieser heute bestehenden Fehlanreize reduziert auch den Förderbedarf für klimaneutrale Technologien in Wärmenetzen.

Kein Umgehungstatbestand durch KWK-Anlagen

Bzgl. der im Konzeptpapier adressierten Erlaubnis zum Einbau darf es keine Bevorzugung von fossilen KWK-Anlagen geben. D.h., dass auch bei KWK-Anlagen gelten muss, dass mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien eingesetzt werden müssen. KWK-Anlagen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, sollten nicht zugelassen werden. Andernfalls wäre hier Tür- und Tor für Umgehungstatbestände mittels des Einsatzes von KWK-Anlagen gegeben. Bis Ende 2035 müssen die KWK-Anlagen zu 100% mit erneuerbaren Energiequellen eingesetzt werden, damit die Anlagen zum einen die

Anforderung der EU-Taxonomie erfüllen und zum anderen die Zusagen Deutschlands gegenüber den G7 eingehalten werden, die eine weitgehend THG-freie Stromerzeugung Deutschlands bis 2035 vorsieht.

Einbau einer Wärmepumpe mit der Wärmequelle Luft, Erdreich oder Wasser

Wärmepumpen kommen auf dem Weg zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors eine Schlüsselrolle zu. Sie sind zugleich ein wesentlicher Faktor, wenn es darum geht, die Abhängigkeit Deutschlands von Erdgasimporten zu reduzieren. Die Annahme, dass Wärmepumpen im Lauf ihrer regulären Nutzungsdauer mit 100 Prozent erneuerbarem Strom versorgt werden, ist sachgerecht, vor allem mit Bezug auf das Ziel, 80 Prozent des Stroms im Jahr 2030 erneuerbar zu erzeugen. Auch wenn Wärmepumpen den heute üblichen Strommix beziehen, erreichen Geräte, die den Anforderungen der Ökodesign-Verordnung genügen, eine ausreichende Effizienz, um die 65 Prozent-Anforderung zu erfüllen.

Im weiteren Gesetzgebungsprozess sollte darauf geachtet werden, neben Luft, Erdreich und Wasser weitere Wärmequellen zu berücksichtigen, wie etwa gewerbliche Abwärme und Abwasser.

Einbau einer Biomasseheizung auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse

Der Einbau einer Biomasseheizung auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse sollte als Erfüllungsoption grundsätzlich zur Verfügung stehen. Wichtig ist, dass der Einsatz von nachhaltig produzierter Biomasse sichergestellt wird.

Einbau einer Gasheizung unter Nutzung von grünen Gasen

Dass die Verbrennung von Gas eine Option zur Erfüllung der 65 Prozent-Vorgabe sein soll, sieht der bne kritisch. In Anbetracht der aktuell sehr großen Anstrengungen, das Energiesystem möglichst wenig abhängig von fossilem Erdgas zu machen, verfestigt sich der Eindruck, dass sog. grüne Gase auch mittelfristig in anderen Sektoren dringender benötigt werden, als im Bereich Gebäudewärme. Folglich ist diese Option kurzfristig, systemisch ungeeignet und mit erheblichen Lock-in-Effekten verbunden. Gleichwohl kann die potentiell kostspielige Verwendung sog. grüner Gase zur Wärmeerzeugung in bestimmten Konstellationen sinnvoll sein, etwa, wenn eine lokale Direktnutzung von Biomethan gegeben ist. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass nicht ausschließlich Mieterinnen und Mieter für die teuren Brennstoffkosten für grüne Gase aufkommen müssen.

Einbau einer Hybridheizung

Der Einbau einer Hybridheizung kann gerade im Gebäudebestand und bei Heizungshavarien eine sinnvolle Option zur Erfüllung der 65 Prozent-Vorgabe sein. Ein unbürokratisches Nachweisverfahren, das von Handwerkerinnen und Handwerkern leicht umzusetzen ist, ist zu begrüßen. Im Gesetzgebungsverfahren darf die Vorgabe, dass die Leistung der Wärmepumpe beim Prüfpunkt A2/W35 mindestens 30 Prozent der Norm-Heizlast des Gebäudes betragen muss, in keinem Fall aufgeweicht werden. Auch wenn die Preissignale den vorwiegenden Betrieb mit dem fossilen Teil des Hybridsystems aktuell unwirtschaftlich erscheinen lassen, muss ein möglichst

klimafreundlicher Betrieb dauerhaft gewährleistet werden. Es sollte eine zeitliche Befristung für teils fossile Hybridanlagen implementiert werden.

Einbau einer Stromdirektheizung

Stromdirektheizungen können in besonders gut gedämmten Häusern mit einem äußerst niedrigen Wärmebedarf eine kostengünstige Alternative darstellen. Gerade in Verbindung mit vor Ort erzeugtem Strom ist deren Einsatz zu begrüßen, wenn deren Einsatz gesteuert werden kann. Jedoch muss der Fokus eindeutig im Neubau liegen, ein Einsatz in Bestandsgebäuden erscheint in den wenigsten Fällen wirtschaftlich vertretbar. Hier ist im Sinne des Schutzes von Mieterinnen und Mietern zu handeln.

Beantwortung der Fragestellungen:

Fragen zu den Erfüllungsoptionen:

Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?

Die Einführung eines Stufenmodells wäre ein klares Zeichen an die Branche, ernsthaft die Optionen der ersten Stufe zu prüfen. Die Optionen der ersten Stufe, vor allem Wärmepumpen und Wärmenetze, sind Technologien, die skalierbar sind und keine bzw. im Fall von Hybridheizungen, wenig Nutzungskonkurrenzen mit sich bringen. Die Optionen der zweiten Stufe sind mit vermeintlich geringeren Investitionskosten verbunden, bringen allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit auch höhere Betriebskosten mit sich. Daher muss im Verhältnis zwischen Mietenden und Vermietenden sichergestellt werden, dass die Entscheidung für die Optionen der zweiten Stufe nicht zulasten der Mieterinnen und Mieter ausfällt. Speziell im Fall der Biomasse wird ein starker Teuerungseffekt über mehrere Jahre zeitverzögert eintreten, da dieser Brennstoff mit zunehmendem Maße auch für industrielle Anwendungen genutzt werden wird. Ein ähnlicher Effekt könnte auch bei sog. grünen Gasen eintreten. Die Einführung eines Stufenmodells bei den Erfüllungsoptionen ist daher zu bevorzugen.

In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?

Grundsätzlich ist nach den Gegebenheiten vor Ort zu entscheiden, welche Technologie zur Wärmeerzeugung bzw. -verteilung vorteilhafterweise einzusetzen ist. Gerade im innerstädtischen Bereich können Wärmenetze durchaus sehr effizient sein. Dabei kann es sich um Fernwärme oder im Quartierzusammenhang um (kalte) Nahwärmenetze handeln. Die Wahlfreiheit von Gebäudeeigentümern und Gebäudeeigentümerinnen sollte nicht eingeschränkt werden, dies gilt im Besonderen dann, wenn kein Transformationsplan für das Wärmenetz vorliegt. Dezentrale Lösungen wie

Wärmepumpen können Vorteile mit sich bringen, die ein Anschluss an die Fernwärme nicht bieten kann, etwa die effiziente Kühlung des Gebäudes im Sommer. Zudem reduzieren solche Systeme den Bezug aus dem Fernwärmesystem, was Kosten sparen kann und Treibhausgasemissionen reduziert. Dies gilt im Besonderen für bereits installierte Wärmeerzeuger (Bestandsschutz).

Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?

Die Dekarbonisierung der Fernwärme ist, je nach örtlichen Gegebenheiten, ein komplexer Prozess, welcher fachkundige Planung und Zeit benötigt. Mit Blick auf die potentiell langen Planungs- und Bauphasen sollte daher möglichst bald eine Verpflichtung zur Vorlage eines Transformationsplans bestehen. Die angesetzte Frist scheint hierbei ausreichend bemessen.

Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?

Bei der Abluft aus RLT-Anlagen kann von unvermeidbarer Abwärme ausgegangen werden, daher sollte diese zwingend als erneuerbare Energie eingestuft werden. Gerade mit der Technologie der Abluft-Wärmepumpen ergeben sich hieraus große Potentiale.

Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?

Die gegenwärtige Bemessung nach einem in Prozent anzugebenden Nutzungsgrad sollte beibehalten werden.

Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?

Eine Ausweitung auf Lüftungsanlagen mit WRG ist sinnvoll, da die Leistung einer Wärmerückgewinnung bei steigenden Außentemperaturen zunimmt. Dies kann sich wiederum zunehmend positiv auf den Betrieb einer Wärmepumpe auswirken, die diese Wärmequelle nutzt.

Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?

Eine solche zeitliche Befristung ist zu begrüßen, da somit der Charakter der Übergangslösung, die eine zum Teil fossile Hybridanlage darstellt, betont wird. Ebenfalls muss durch eine entsprechende widerspruchsfreie Förderkulisse unterstrichen werden, dass fossile Hybride langfristig nicht zukunftsfähig sind. Die Anpassung der BEG ist in diesem Sinne konsequent (keine Förderung fossiler Wärmeerzeugung im BEG). Leider trifft dies nicht auf die steuerliche Förderung von Wärmeerzeugung zu. Noch immer besteht die Möglichkeit, die Kosten für Gasbrennwertheizungen steuerlich geltend zu

machen. Dieser Umstand muss dringend behoben werden, da dies den sinnvollen Ansatz im BEG konterkariert.

Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?
Siehe unten.

Fragen zu Härte- und Sonderfällen:

Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungsaustauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?

Die Förderkulisse muss so angelegt sein, dass der Anreiz besteht, sich frühzeitig um eine zukunftssichere Heizung zu kümmern. Die Überarbeitung der BEG belohnt zukünftig den Austausch von noch funktionierenden, aber klimaschädlichen Heizungen mit einem Austauschbonus. Dies ist eine sinnvolle Initiative, die jedoch durch das vorgeschriebene Mindestalter des zu ersetzenden Wärmeerzeugers von 20 Jahren eingeschränkt wird. Hier wäre zu überlegen, das Mindestalter auf 15 Jahre abzusenken. Grundsätzlich bleibt im Fall einer Heizungshavarie wenig Zeit, weshalb es durchaus sachgerecht ist, zunächst noch einmal einen Kessel zu installieren, der innerhalb von drei Jahren zu einer Hybridheizung ausgebaut werden muss. Jedoch sollten in Bezug auf die Förderung klare Vorgaben geschaffen werden, so dass sich Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer möglichst für eine vollständig erneuerbare Wärmelösung entscheiden. Dies gilt auch, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau eines erneuerbaren Wärmeerzeugers nicht umgehend möglich ist.

Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?

Siehe oben.

Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?

Die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen in einem Zeitraum von drei Jahren erscheint sachgerecht.

Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?

Im Sinne der Energiesicherheit und der Dekarbonisierung hat der Austausch von Nachtspeicherheizungen keine Priorität. Bedeutend wichtiger ist, die Abhängigkeit von Erdgas zu reduzieren. Mit Blick auf den häufig sehr großen Aufwand für die Gebäudeumstellung erscheint es ratsam, den Austausch von Nachtspeicherheizungen zunächst auf freiwilliger Basis zu lassen.

[Bundesverband Neue Energiewirtschaft \(bne\)](#) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.